

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 8. Dezember 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-255)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) Der Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde wird von der Philosophischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Europäischen Ethnologie/Volkskunde verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Strukturen des historischen und gegenwärtigen Alltags (die in anderen geisteswissenschaftlichen Fächern unberücksichtigt bleiben) sowie über diejenigen Methoden und Theorien, die zu dessen Erforschung erforderlich sind, wie zum Beispiel historisch-archivalisches Analysieren oder unterschiedliche Formen der qualitativen empirischen Feldforschung. Im Mittelpunkt stehen die Erkenntnisse von und die Beschäftigung mit allgemeinen, übergeordneten Ordnungskriterien in ihrem Einfluss auf die europäischen Gesellschaften in Vergangenheit und Gegenwart (wie etwa Sprache, Recht, Religion, Wirtschaft etc.). Da sich Kultur und kulturelle Prozesse stets als das Ergebnis und die Summe von Teilkulturen erweisen, werden zudem Kenntnisse über Lebensformen und Lebensbedingungen der zeitweise, über längere Perioden oder ständig in Europa lebenden ethnischen, sprachlichen oder religiösen Minderheiten vermittelt. Hinzu kommt der Erwerb von vertieften Kenntnissen in Wissenskulturen und in der Analyse von Alltagsdingen, die strukturierte analytische Fähigkeiten zur Einschätzung und Bewertung kultureller Ausprägungen der europäischen Mentalitäts- und Geistesgeschichte liefern.
- Kenntnisse in den Bereichen der Kulturtechniken wie auch der kulturwissenschaftlichen Technikforschung anhand ausgewählter Beispiele europäischer Kulturen und Gesellschaften der Vergangenheit und Gegenwart. Demgemäß haben sich die Studierenden auch mit Kulturtransfer und Interkulturalität zu befassen, die nicht nur in Bezug auf die Gegenwart, sondern auch in historischer Perspektive immer wieder und immer noch kulturwissenschaftlicher Erklärungen bedürfen.
- Eine solchermaßen „holografische“ Kulturanalyse bindet sich im Studium eng an praxis- und berufsorientierte Lerneinheiten und bereitet damit den Einstieg in spätere Berufsfelder (wie zum Beispiel Museums-, Medien-, Bildungs-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit oder auch Wirtschaft, Wirtschaftsdesign, Management-Training oder Erwachsenenbildung) oder die Fortführung in Form weiterer vertiefter Studien und Forschung (etwa in einem Promotionsstudiengang) vor.

²Daneben verfügen die Studierenden über die folgenden Kompetenzen:

- Sie können Problemzusammenhänge in schriftlicher wie mündlicher Form sachgerecht darstellen und zielgruppenspezifisch vermitteln,
- Sie können fachliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse wissenschaftlich vertiefen und adäquat darstellen,
- Sie verfügen über weiterentwickelte diskursive Fähigkeiten, wie sie u.a. in aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen entwickelt werden,
- Sie können unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenständige Forschungsprobleme und –desiderate erkennen und Lösungen erarbeiten und
- Sie verfügen über die für ein Promotionsstudium erforderliche Forschungserfahrung.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Gemäß der Regelvorgabe des § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	30	
Wahlpflichtbereich	60	
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) Das Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten im Bereich Europäische Ethnologie/Volkskunde entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Nebenfaches oder des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethnologie/Volkskunde (Erwerb von 60 ECTS-Punkten bzw. von 85 und von 75 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Europäischen Ethnologie/Volkskunde für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Europäischen Ethnologie/Volkskunde erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 120 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Europäische Ethnologie/Volkskunde erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Europäische Ethnologie/Volkskunde nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 120 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten im Bereich Europäische Ethnologie/Volkskunde entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs oder des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethno-

logie/Volkskunde (Erwerb von 60 ECTS-Punkten bzw. von 85 und von 75 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Fach Europäische Ethnologie/Volkskunde aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(2) Die Prüfungsform Exposé ist eine wissenschaftlich begründete und reflektierte Dokumentation eines Forschungsprojekts hinsichtlich theoretischer Fundierung, Ableitung von Fragestellung/Hypothesen und methodischem Vorgehen.

(3) Protokolle: Im Rahmen eines Protokolls sind unter Einbezug von Primär- und Sekundärquellen die Ergebnisse der gemeinsamen Erarbeitung eines Gegenstands oder einer Seminar- oder Vorlesungseinheit schriftlich darzustellen, zu diskutieren und gegebenenfalls vorzutragen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Europäische Ethnologie/Volkskunde richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	30			30/120	120/120
Wahlpflichtbereich	60			60/120	
Abschlussbereich	30			30/120	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Europäische Ethnologie/Volkskunde mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Lehrstuhl für Europäische Ethnologie/Volkskunde)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-EEVK-MA-KUK	2016-SS	Kulturtheorie und Kulturtechniken Cultural theories and techniques	S(2)	10	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (3-4 S.) und Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-MA-RWK	2016-SS	Religion und Wissenskulturen Religion and cultures of knowledge	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-MA-FUE	2016-SS	Kulturtransfer und Kulturkontakt – Fremd und Eigen Cultural contact and transfer	V(2) + S(2)	10	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (3-4 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-MA-KVA	2016-SS	Analyse von Alltagsdingen Analysis of everyday objects	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Wahlpflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
04-EEVK-MA-BFP-A	2016-SS	Europäische Ethnologie/Volkskunde - Berufs-/Fachpraktikum A European Ethnology/Folklife Studies Internship A	P	10	1		B/NB	Bericht (ca. 7 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-MA-BFP-B	2016-SS	Europäische Ethnologie/Volkskunde - Berufs-/Fachpraktikum B European Ethnology/Folklife Studies Internship B	P	10	1		B/NB	Bericht (ca. 7 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-MA-AF	2016-SS	Aktuelle Forschungsbereiche der Europäischen Ethnologie/Volkskunde Current aspects of research in Euro- pean Ethnology/Folklife Studies	P	5	1		B/NB	Bericht (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-MA-KFP-A	2016-SS	Konzipieren, Forschen, Präsentieren A Design, research, presentation A	R(1)	15	1		NUM	Projektarbeit (Anfertigen eines Portfolios, Berichtes oder Exposés von ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-MA-KFP-B	2016-SS	Konzipieren, Forschen, Präsentieren B Design, research, presentation B	R(1)	15	1		NUM	Projektarbeit (Anfertigen eines Portfolios, Berichtes oder Exposés von ca. 7 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-MA-KWP	2016-SS	Kulturwissenschaftliche Praktiken Cultural studies	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2-3 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-MA-EEF	2016-SS	Forschen in der Europäischen Ethno- logie/Volkskunde Research in European Ethnolo- gy/Folklife Studies	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Exposé (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-REG1	2016-SS	Ethnomusikologische Regional- forschung und Ethnographie 1 Ethnomusicological Regional Rese-	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		arch & Ethnography 1									
04-EM-REG2	2016-SS	Ethnomusikologische Regional- forschung und Ethnographie 2 Ethnomusicological Regional Rese- arch & Ethnography 2	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 1 S.) oder b) Protokoll (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-KUL	2016-SS	Kulturtransferforschung in Geschichte und Gegenwart Cultural Transfer Research, Historical & Contemporary	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 1 S.) oder b) Protokoll (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-GL	2016-SS	Musik des 19., 20. und 21. Jahrhun- derts in globaler Perspektive Music of the 19th, 20th, & 21st Centu- ries, a Global Perspective	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) mit Handout (2-3 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-FLD	2016-SS	Ethnomusikologische Feldforschung Ethnomusicological Fieldwork	S(2)	15	1		NUM	Projektarbeit (Feldfor- schung, Erstellung und Präsentation eines Feldbe- richts, Gesamtaufwand 250-300 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) LV kann als Blockveranstal- tung durchgeführt werden
06-Ph-B-P2/1	2015-WS	Philosophische Grundlagen der Wis- senschaften I Philosophical principles of sciences I	V(2)	5	1	Gilt nur für ASQ- Pool: max.20 ¹	B/NB	Klausur (45 Min.)			
42-ZfM-FiWi-I	2015-WS	Filmwissenschaften (Intensivkurs) Film Studies (Intensive Course)	S(2)	5	1	Max. 20 ²	B/NB	Referat (ca. 50 Min.)			
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-EEVK-MA-Thesis	2016-SS	Master-Thesis Europäische Ethnolo- gie/Volkskunde Master Thesis European Ethnolo- gy/Folklife Studies		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

¹ Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze, so erfolgt die Teilnehmerauswahl nach Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester). Bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

² Vorrangig werden Bewerber/-innen berücksichtigt, die sich nach nicht bestandener Prüfung aus den letzten beiden Semestern bewerben. Die Zuweisung der verbleibenden Plätze erfolgt per Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. November 2015.

Würzburg, den 8. Dezember 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Europäische Ethnologie/Volkskunde mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 8. Dezember 2015 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Dezember 2015 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Dezember 2015.

Würzburg, den 9. Dezember 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel